

# Satzung

## **F ö r d e r v e r e i n** **Kompetenzzentrum Lebensmitteltechnologie e.V. Neubrandenburg**

Beschlossen am 12. Juni 1995 / 20. Mai 1996  
zuletzt geändert am 15. März 2001  
und am 15. Dezember 2004  
Vereinsregister: Nr.541 (Amtsgericht Neubrandenburg)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Lebensmitteltechnologie e.V. Neubrandenburg“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Bildung auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
  - Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
  - finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsprojekte
  - Durchführung von wissenschaftlichen Symposien, Vortrags- und Informationsveranstaltungen
  - Finanzierung des Druckes wissenschaftlicher Publikationen
  - Sammlung finanzieller Mittel für die genannten Aktivitäten
- (2) Der Verein vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Gesellschaft sein, die den Vereinszweck unterstützt und aktiv für den Vereinszweck tätig ist.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied, das gegen die Zwecke oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß dem Vorstand gegenüber persönlich oder schriftlich zu äußern.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat nach Maßgaben der Satzung und von Gesetzen das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, an Abstimmungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anträge und Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Mittel**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:  
- die Mitgliederversammlung  
- der Vorstand

### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Sitzung einzuberufen. Beabsichtigte Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird.
- (4) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist durch den Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder gegeben.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Satzungsänderungen und ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  2. Erlaß und Änderung der Satzung
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  4. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl der Rechnungsprüfer
  6. Erlaß der Beitragsordnung
  7. Auflösung des Vereins
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht im Rahmen dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vertretung des Vereins
  2. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte
  3. Einberufung der Mitgliederversammlung

4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
6. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
7. Erlaß einer Geschäftsordnung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Wird ein Geschäftsführer bestellt, ist er an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (2) Darüber hinaus führt der Geschäftsführer ggf. die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung im Verein. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand hat Jahresbericht und Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten 6 Monaten des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Falls formale Änderungen dieser Satzung aufgrund von Beanstandung durch das Registergericht oder durch eine andere Behörde erforderlich werden, kann der Vorstand diese nach eigenem Ermessen beschließen. Er gibt den Mitgliedern die Satzungsänderung unverzüglich und schriftlich bekannt.